

Weisung 201912013 vom 16.12.2019 – Versand von Bescheiden und Schriftstücken mit hoheitlichem Charakter in die Schweiz

Laufende Nummer: 201912013

Geschäftszeichen: GR 2 – 7937 / 7965 / 5390.3 / 7400 / 5500/ 3450 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 16.12.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201803010 vom 20.03.2018 – Versand von Bescheiden und Schriftstücken mit hoheitlichem Charakter in die Schweiz
- Handbuch Interner Dienstbetrieb – 10. Öffentliche Zustellung

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201803010 vom 20.03.2018 – Versand von Bescheiden und Schriftstücken mit hoheitlichem Charakter in die Schweiz

Das EU- Übereinkommen Nr. 094 ist für die Schweiz am 01.10.19 in Kraft getreten. Für die Bekanntgabe und Zustellung von Schriftstücken mit hoheitlichem Charakter in die Schweiz gilt:

- 1. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) 883/2004 und (EG) 987/2009 ist die direkte Versendung an den Adressaten wie bisher zulässig, wenn ein Fall nach Kapitel 6 der VO (EG) 883/2004 (Art. 61 - 65a) vorliegt.**
- 2. Für Zustellungen im Rahmen von OWi-Verfahren gelten gesonderte Regelungen.**
- 3. In allen anderen Fällen erfolgt die Zustellung nach dem Übereinkommen grundsätzlich per Post unmittelbar an den Adressaten.**

1. Ausgangssituation

Mit Ratifizierung des Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vom 24.11.1977 durch die Schweiz wurde mit Wirkung zum 01.10.2019 eine Rechtsgrundlage zur unmittelbaren Versendung behördlicher Schreiben aus Deutschland in die Schweiz über den Anwendungsbereich aus den VO (EG) 883/2004 und 987/2009 hinaus geschaffen. Bei der Versendung von behördlichen Schreiben in die Schweiz muss damit nicht länger der diplomatische Weg über die Schweizer Botschaft eingehalten werden.

2. Auftrag und Ziel

Mit der vorliegenden Regelung wird über die neue Rechtslage zur Versendung von Bescheiden und Schriftstücken mit hoheitlichem Charakter in die Schweiz für den Rechtskreis SGB III informiert und das geltende Verfahren festgelegt.

Schriftstücke mit hoheitlichem Charakter sind alle behördlichen Schreiben, die Rechtsfolgen ankündigen oder auslösen (z. B. Aufforderung zur Mitwirkung vor Versagung und Entziehung – Erinnerung mit Rechtsfolgenbelehrung gem. § 66 Abs. 3 SGB I).

2.1. Unmittelbare Bekanntgabe und Zustellung an den Adressaten in der Schweiz gemäß Verordnung (EG) 883/2004 und Verordnung (EG) 987/2009

Bei Sachverhalten, die in den persönlichen, räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 fallen und eine Fallkonstellation nach Kapitel 6 der Verordnung (EG) 883/2004 darstellen (Art. 61 bis 65a), erfolgt die Versendung hoheitlicher Schriftstücke und Bekanntgabe von Bescheiden wie bisher unmittelbar an den Adressaten:

a) Die Versendung von Schriftstücken bzw. die Bekanntgabe von Bescheiden ist grundsätzlich formfrei per einfacher Briefpost möglich (Art. 76 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) 883/2004 und Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) 987/2009). Eine Ausnahme gilt für Schreiben im Zusammenhang mit der Beitreibung von Forderungen: hier sind die besonderen Zustellvorschriften gem. Art. 77 ff. der Verordnung 987/2009 einzuhalten. Im Rahmen von Verfahren zur Zwangsvollstreckung ist die unmittelbare postalische Zustellung von Schreiben nicht zulässig.

b) Umfasst ist das gesamte Verwaltungsverfahren sowie das Widerspruchsverfahren.

2.2. Gesonderte Regelungen im Ordnungswidrigkeiten-Verfahren

Die Zustellung von Schreiben an den Betroffenen in einem Ordnungswidrigkeiten-Verfahren erfolgt nach den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST, dort in Anlage II - Länderteil, Schweiz, Abschnitt III. 2 i. V. m. Anlage III zu Anhang II, Abschnitt A 1. b) und E 2) und Art. 12 Abs.1 des Schweizerisch-deutschen Polizeivertrags vom 01.03.2002. Bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die unmittelbare postalische Übersendung gerichtlicher und anderer behördlicher Schriftstücke an den Adressaten mit Aufenthaltsort auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz zulässig. Umfasst sind sämtliche Schriftstücke im Ordnungswidrigkeiten-Verfahren, insb. Anhörungsschreiben, Bußgeldbescheide sowie sämtliche Schriftstücke aus dem Einziehungsverfahren des Bußgeldes.

2.3. Bekanntgabe und Zustellung in sonstigen Fällen nach dem Übereinkommen

2.3.1 Zustellung durch die Post mit Hinweisschreiben

a) Rechtliche Grundlage

Nachdem die Schweiz das Europäische Übereinkommen über die Zustellung in Verwaltungsangelegenheiten (Nr. 94) mit Wirkung zum 01.10.2019 mit Erklärungen ratifiziert hat, können die zuständigen Dienststellen die in Artikel 11 des Übereinkommens ermöglichte Zustellung durch die Post ab sofort nutzen. Die Schweiz hat zu dem Vertrag verschiedene Erklärungen/Vorbehalte abgegeben, welche von der BA zu beachten sind. Insbesondere ergibt sich aus der Erklärung der Schweiz zu Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens die erforderliche Versendung des Informationsschreibens (zum Verfahren siehe unter d).

b) Zweck Informationsschreiben

Mit dem Informationsschreiben soll der Adressat in der Schweiz explizit darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Inhalt des Schreibens der Verwaltungsbehörde seine Rechte und Pflichten (z. B. Rechtsbehelf) berühren kann und sicherstellen, dass er diese wahrnehmen kann. Durch den Hinweis in vier Sprachen erhält der Adressat die Möglichkeit, sich an die zuständige Stelle in der BA zu wenden.

c) Umfang

Sämtliche Schriftstücke der BA können nach dem Übereinkommen per Post in die Schweiz versendet werden, z.B. Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, Versagens- und Entziehungsbescheide, Bescheide im Widerspruchsverfahren und Mahnbescheide in Form eines Verwaltungsaktes sowie alle anderen Behördenschreiben mit hoheitlichem Charakter oder mit Androhung von Zwangsmaßnahmen. Auch für nicht hoheitliche Schreiben kann eine einfache Übermittlung nach Artikel 11 mit der Post erfolgen.

d) Verfahren

Wenn es sich bei dem Adressaten um einen Schweizer, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen handelt, muss zusammen mit dem Schreiben der BA zwingend das ausgefüllte Informationsschreiben Schweiz (siehe Punkt 4 und Anlage 3) versandt werden. In Zweifelsfällen (z.B. bei unklarer Nationalität oder doppelter Staatsangehörigkeit) ist das Formular ebenfalls beizufügen.

Die zuständige Dienststelle (z. B. die AA; der Inkasso-Service) muss unter „Name der Behörde“ mit Anschrift unter „Adresse der Behörde“ im Formular angegeben werden. Als Telefonnummer ist grundsätzlich die Service-Rufnummer der BA für Anrufe aus dem Ausland (0049 911 1203-1010) einzutragen. Die Nennung eines persönlichen Ansprechpartners ist in der Regel nicht notwendig.

Die Kontaktdaten der zuständigen Dienststelle sind entsprechend auf dem Informationsschreiben zu ergänzen. Das behördliche Schreiben wird per lokalem Druck generiert und zusammen mit dem ausgefüllten Informationsschreiben als Anlage mit gleicher Post versandt.

e) Der Versand kann entweder mit einfacher Briefpost oder mit Nachweis als internationales Einschreiben erfolgen.

2.3.2 andere Zustellmöglichkeiten

a) Ist die Zustellung per Post nicht erfolgreich, kann nach Artikel 10 des Übereinkommens eine Zustellung durch Konsularbeamte veranlasst werden. Auch bei dieser Verfahrensweise ist das o. g. Informationsschreiben beizufügen (Erklärung der Schweiz zu Artikel 10 Abs. 2).

b) Daneben bleibt gem. Artikel 6 des Übereinkommens die Zustellung durch das Bundesamt für Justiz in Bern als zentrale Behörde per Zustellungsersuchen möglich. Weitere Informationen zum Zustellungsersuchen und den Besonderheiten sind in Artikel 3 bis 9 des Übereinkommens geregelt.

c) Weiterhin bleibt auch der konsularische oder diplomatische Weg gem. Artikel 12 offen, hier erfolgt der Versand über die deutsche Botschaft in Bern an das schweizerische Bundesamt für Justiz.

2.4 Aufgabengebiet Arbeitslosengeld

Das Verfahren 2.3.1 - 2.3.2 ist anzuwenden bei:

- rein nationalen Sachverhalten, z. B. Kunde hat in Deutschland Arbeitslosengeld bezogen, verzieht anschließend aber in die Schweiz und die BA stellt fest, dass die Zahlung von Arbeitslosengeld rechtswidrig war;
Abgrenzung: Wenn für den Erwerb oder die Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs

Schweizer Zeiten berücksichtigt wurden, handelt es sich nicht um einen „rein nationalen“ Sachverhalt, sondern um einen „internationalen“ Sachverhalt, der auf der Anwendung der Verordnung (EG) 883/2004 basiert. Der Leistungsfall ist gem. Nr. 2.1. abzuwickeln.

- Sachverhalten, in welchen aufgrund von nationalem Recht (BSG-Rechtsprechung) Arbeitslosengeld ins grenznahe Ausland geleistet wird.

Der zentrale Druck ist in diesen Fällen zu unterbinden, Schriftstücke sind lokal am Arbeitsplatz zu drucken und das Informationsschreiben ist beizufügen.

Die Fachlichen Weisungen zum Arbeitslosengeld, Anhang 8 - Arbeitslosengeld bei Wohnsitz im grenznahen Ausland, sind bezüglich des Versandes von Bescheiden und Schriftstücken in die Schweiz über die deutsche Botschaft (Punkt 4.3.11) nicht mehr anzuwenden und werden bei nächster Gelegenheit aktualisiert.

2.5 Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

Das in 2.3.1 - 2.3.2 beschriebene Verfahren gilt für sämtliche Entscheidungen, die an einen in der Schweiz ansässigen Adressaten gerichtet sind. Der zentrale Druck ist in diesen Fällen zu unterbinden, Schriftstücke sind lokal am Arbeitsplatz zu drucken und das Informationsschreiben ist beizufügen.

2.6 Forderungseinzug/Inkasso

Für alle Schreiben und Bescheide, die im Rahmen des Einzugs von Forderungen an in der Schweiz ansässige Personen versandt werden, gilt Punkt 2.3.1 (Versand mit der Post inklusive der Anlage „Informationsschreiben Schweiz“).

2.7 Kundenportal

Das in 2.3.1 – 2.3.2 beschriebene Verfahren gilt für sämtliche im Kundenportal angesiedelten Vorgänge wie z.B. Aufhebungen, Einladungen mit Rechtsfolgen. Der zentrale Druck ist in diesen Fällen zu unterbinden, Schriftstücke sind lokal am Arbeitsplatz zu drucken und das Informationsschreiben ist beizufügen.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die neue Vorlage „Informationsschreiben Schweiz“ (ID 35234) steht in der BK-Vorlagenauswahl zur Verfügung oder kann als PDF-Formular im Intranet aufgerufen werden.

Das Handbuch Interner Dienstbetrieb, welches in Anlage 10 aktuelle Regelungen zur Öffentlichen Zustellung und zur Zustellung ins Ausland enthält, wird mit der vorliegenden Weisung ergänzt.

Für den Rechtskreis SGB II gelten gesonderte Regelungen (Weisung 201912005 vom 05.12.2019).

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift